

Vorlage		Vorlage-Nr:	Dez II/0028/WP17
Federführende Dienststelle: Dezernat II		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n: Dezernat IV		AZ:	
		Datum:	04.12.2018
		Verfasser:	Hr. Guth
Abschluss einer Fördervereinbarung mit dem Land NRW - Landeszuschnitt für kommunale Theater und Orchester			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
04.12.2018	Finanzausschuss	Anhörung/Empfehlung	
05.12.2018	Hauptausschuss	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss nimmt die Fördervereinbarung mit dem Land NRW zur Erhöhung des landesseitigen Betriebskostenzuschusses für den E46/47 – Stadttheater und Musikdirektion zur Kenntnis und empfiehlt dem Hauptausschuss, dem Abschluss der Fördervereinbarung zuzustimmen.

Der Hauptausschuss nimmt die Fördervereinbarung mit dem Land NRW zur Erhöhung des landesseitigen Betriebskostenzuschusses für den E46/47 – Stadttheater und Musikdirektion zur Kenntnis und stimmt dem Abschluss der Fördervereinbarung zu.

Erläuterungen:

Das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) beabsichtigt, die Förderung der kommunalen Theater und Orchester bis zum Jahr 2022 schrittweise um landesweit insgesamt 30 Mio. € auf dann 50 Mio. € zu erhöhen.

Auf Grundlage des zwischen dem Land NRW und den Spitzenverbänden der Städte bzw. der Theater- und Orchester festgelegten Verteilungsschlüssel entfiel hieraus für das Theater Aachen (Gesamtsumme neuer Zuschuss):

	Theater	Orchester	Summe
2018	818.956 €	188.322 €	1.007.278 €
2019	940.370 €	223.947 €	1.164.317 €
2020	1.061.784 €	259.572 €	1.321.356 €
2021	1.183.198 €	295.198 €	1.478.396 €
2022	1.304.611 €	330.823 €	1.635.434 €

Gegenüber dem bisherigen Betriebskostenzuschuss des Landes in Höhe von rund 738.000 € ergibt sich damit eine Erhöhung in Höhe von zwischen rund 270.000 € im Jahr 2018 bis zu rund 900.000 Euro im Jahr 2022.

Voraussetzung zum Erhalt des Betriebskostenzuschusses ist der Abschluss der in der Anlage beigefügten Fördervereinbarung, die unter anderem auch die Zusicherung eines kommunalen Zuschusses vorschreibt. Der städtische Betriebskostenzuschuss im Haushaltsplan 2018 (wie auch der des Entwurfes 2019) - orientiert an den Vorgaben der Zielvereinbarung mit dem Theater - erfüllt die Vorgaben des Landes (auch hinsichtlich der Fortschreibung in den Folgejahren).

Die Festschreibung des Betriebskostenzuschuss für das Jahr 2022 in der Fördervereinbarung kann aus haushaltsrechtlichen Gründen noch nicht erfolgen, da der Betriebskostenzuschuss 2022 noch nicht Gegenstand eines genehmigten Haushalts ist (die mittelfristige Planung des Haushaltsplans 2018 ist auf das Jahr 2021 beschränkt). Mit Genehmigung des Haushaltsplans 2019 kann die seitens des Landes geforderte Bestätigung des Betriebskostenzuschusses 2022 beigebracht werden.

Die zwischen Stadt und Theater bestehende Zielvereinbarung bleibt unberührt. Bei der Berechnung des hier relevanten Ziel-Kostendeckungsgrades wird der Landeszuschuss wie auch die der Erhöhung gegenüberstehenden zusätzlichen Aufwendungen einbezogen, da aufgrund der Berechnungssystematik der Zielvereinbarung der Kostendeckungsgrad ansonsten ohne tatsächliche Ergebnisrelevanz zulasten des Theaters verschoben würde. Damit verbleibt es bei einer Konsolidierungsverpflichtung des Theaters sowie der städtischen Zusage, im Falle der Zielverfehlung das dann noch verbleibende Defizit (zunächst) bis zur Höhe der Rückstellung auszugleichen. Diese Rückstellung ist auf der Grundlage der Fördervereinbarung vorrangig gegenüber der zu erfolgenden Erhöhung der Landeszuweisung heranzuziehen.

In Folge des anstehenden landesseitigen Rechnungsschlusses ist zur Zahlbarmachung des erhöhten Zuschusses 2018 unmittelbar in diesem Jahr eine zeitnahe Bestätigung der Fördervereinbarung noch in dieser Kalenderwoche 49 erforderlich.



Zwischen

dem **Land Nordrhein-Westfalen**, vertreten durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Ministerin

- nachfolgend Land Nordrhein-Westfalen genannt -

und

der **Stadt Aachen**, vertreten durch den Oberbürgermeister

- nachfolgend Stadt Aachen genannt -

wird folgende

Fördervereinbarung

geschlossen:

Präambel

(1) Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen und die theater- und orchestertragenden Städte werden in enger Kooperation alles in ihren Kräften stehende tun, um die künstlerische und personelle Substanz der kommunalen Orchester- und Theaterlandschaft in Nordrhein-Westfalen in ihrer Vielfalt und Qualität zu erhalten und im Sinne eines reichhaltigen Kulturangebots weiterzuentwickeln. Diesem Bestreben liegt ein Verständnis von Orchestern und Theatern als Stätten der Kunst und der kulturellen Bildung zugrunde, die als Reflexionsebene und Impulsgeberin für das gesellschaftliche Selbstverständnis unverzichtbar sind.

(2) Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, die Förderung der kommunalen Theater und Orchester bis 2022 um insgesamt 30 Mio. € zu erhöhen. In 2022 beläuft sich der Landeszuschuss für kommunale Theater und Orchester dann auf insgesamt rund 50 Mio. €. Davon sollen 20 Mio. € als Basisförderung und 10 Mio. € als kompetitiv ausgestaltete Zusatzförderung angelegt werden. Die

Erhöhung der Fördermittel soll in fünf Etappen (Laufzeit der Legislaturperiode) mit jährlichen Zuwächsen von 6 Mio. € erfolgen.

(3) Grundlage ist der gemeinsam vom Land Nordrhein-Westfalen mit dem Städtetag NRW, den Intendanten NRW und dem Deutschen Bühnenverein im Rahmen der Theater- und Orchesterkonferenz NRW vereinbarte Verteilungsschlüssel.

(4) Die vorliegende Fördervereinbarung bildet den Rahmen für die Zuwendungen an das Theater und die Musikdirektion der Stadt Aachen (nachfolgend Theater genannt; das Land weist seine Förderung für Theater und Orchester getrennt aus). Rechtsgrundlage für den Abschluss der Fördervereinbarung ist das Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 2014 (Kulturfördergesetz Nordrhein-Westfalen), insbesondere die §§ 29 und 30. Vorgaben des Haushaltsrechts von Kommunen und Land Nordrhein-Westfalen, des Zuwendungsrechtes des Landes Nordrhein-Westfalen, der Betriebssatzung für Stadttheater und Musikdirektion Aachen vom 20.07.1992 in der Fassung des zweiten Nachtrags vom 08.12.2004 sowie des Vertrags mit dem Generalintendanten vom 13.07.2004 bleiben davon unberührt.

§ 1

Finanzielle Maßgaben

(1) Gemeinsames Ziel des Landes Nordrhein-Westfalen und Stadt Aachen ist es, Planungssicherheit für das Theater durch klare finanzielle Rahmenseetzungen zu schaffen. Tarif- und Sachkostensteigerungen sollen dabei berücksichtigt werden, um die künstlerische Leistungsfähigkeit des Theaters und des Orchesters zu erhalten.

(2) Das Theater der Stadt Aachen erhält Unterstützung vom Land Nordrhein-Westfalen und von der Stadt Aachen. Zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses wird es in der Rechtsform einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Aachen betrieben. Die Befugnisse der jeweiligen Gremien (Betriebsausschuss Theater/VHS, Rat der Stadt) bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

(3) Das Theater erhält für die Spielzeit 2018/19 einen städtischen Zuschuss von 21.967.100 € (incl. Orchesterförderung). In der Finanzierungsvereinbarung der Stadt Aachen ist vorgesehen, dass der kommunale Zuschuss sich in den kom-

menden Jahren gemäß des Haushaltsplanes 2018 der Stadt Aachen wie folgt entwickelt:

2019	21.987.600 €
2020	22.019.300 €
2021	22.211.500 €
2022	noch nicht geplant

(4) Die Stadt Aachen stellt dem Theater zudem die nachfolgend genannten Immobilien zu den bisherigen Konditionen zur Verfügung: Theatergebäude, Verwaltungs-, Prohebühnen- und Werkstättengebäude, Orchesterprobenraum und Eurogress.

(5) Seitens des Landes Nordrhein-Westfalen erhält das Theater Aachen im Jahr 2018 einen Betriebskostenzuschuss von 818.956 €. Das Orchester erhält im Jahr 2018 seitens des Landes Nordrhein-Westfalen einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 188.322 €.

Der Zuschuss des Landes Nordrhein-Westfalen wird sich in den kommenden Jahren wie folgt entwickeln:

[in €]	Theater	Orchester
2019	940.370	223.947
2020	1.061.784	259.572
2021	1.183.198	295.198
2022	1.304.611	330.823

Der Zuschuss des Landes steht unter dem Vorbehalt, dass sich das Berechnungsverfahren zur Verteilung der Landesmittel auf die kommunalen Theater und Orchester nicht ändert. Der Landeszuschuss für das Jahr 2022 steht unter dem Vorbehalt, dass die Stadt Aachen möglichst frühzeitig ihren Zuschuss für dieses Jahr zusichert, etwa durch ein Schreiben der Stadt Aachen an das Land Nordrhein-Westfalen.

Hinsichtlich möglicher Defizite im Sinne der Zielvereinbarung zwischen dem Oberbürgermeister der Stadt Aachen und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadttheater und Musikdirektion Aachen vom 30.01.2018 wird die bestehende Rückstellung der Stadt Aachen vorrangig gegenüber der auf dieser Grundlage erfolgenden Erhöhung der Landeszuweisung herangezogen.

(6) Der Erhalt des Zuschussniveaus steht seitens der Stadt Aachen unter dem Vorbehalt, dass der Haushalt der Stadt Aachen dies zulässt und der Rat der Stadt während der Laufzeit der Fördervereinbarung entsprechende Fördermittel zur Verfügung stellt. Der Erhalt des Zuschussniveaus des Landes Nordrhein-Westfalen steht für die Jahre 2019 - 2022 unter dem Vorbehalt, dass das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Fördermittel zur Verfügung stellt.

(7) Der kommunale Zuschuss erfolgt in Form eines Betriebskostenzuschusses.

(8) Die Landesförderung erfolgt in Form einer Zuwendung gemäß §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung. Die Zuwendung ist bei der Bezirksregierung Köln zu beantragen. Der Zuwendungsbescheid kann einen über die Fördervereinbarung hinaus gehenden Regelungsinhalt haben.

§ 2

Informationspflichten

(1) Für die Wirtschaftsführung des Theaters gilt ein auf die jeweilige Spielzeit (01. August bis 31. Juli des Folgejahres) abgestellter Wirtschaftsplan.

(2) Die Vertragsparteien teilen einander beabsichtigte, von der Fördervereinbarung abweichende Kürzungen oder Konsolidierungsmaßnahmen unverzüglich mit und erörtern diese vor der abschließenden Beschlussfassung miteinander.

§ 3

Künstlerisches Profil

(1) Das Theater erfüllt die Aufgaben eines Stadttheaters mit folgenden künstlerischen Sparten: Musiktheater/Oper, Schauspiel sowie Kinder- und Jugendtheater. Es erarbeitet einen künstlerisch anspruchsvollen Spielplan und stellt ein hochwertiges und vielfältiges künstlerisches Angebot für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt und der Region bereit.

(2) Das Orchester erfüllt die Aufgaben eines kommunalen Orchesters. Es erarbeitet einen künstlerisch anspruchsvollen Spielplan und stellt ein hochwertiges und vielfältiges künstlerisches Angebot für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt und der Region bereit.

§ 4 Laufzeit

(1) Die Fördervereinbarung beginnt mit Vertragsunterzeichnung und gilt zunächst bis einschließlich des Jahres 2022.

(2) Es besteht die Absicht einer anschließenden Verlängerung der Fördervereinbarung. Die Parteien bekunden ihre Absicht, sich bis zum 30.09.2021 verbindlich dazu zu äußern, ob und mit welchem Inhalt die Fördervereinbarung fortgesetzt werden soll.

§ 5 Überprüfung der Förderhöhen

Das Land Nordrhein-Westfalen und Stadt Aachen beabsichtigen, die Verteilung der Landesmittel auf der Basis der Berechnungsparameter des Verteilungsschlüssels in angemessenen Abständen zu überprüfen.

§ 6 Änderungsmöglichkeiten

Änderungen und Ergänzungen dieser Fördervereinbarung bedürfen der Schriftform.

Düsseldorf, den

Aachen, den

für das
Land Nordrhein-Westfalen

für die
Stadt Aachen

Isabel Pfeiffer-Poensgen
Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Marcel Philipp
Oberbürgermeister